



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-44001/0007-IV/A/6/2016

Wien, 06.04.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8023 /J der Abgeordneten Mag. Schatz** wie folgt:

Einleitend darf ich festhalten, dass in der Anfrage auf das „Handbuch zur Projektbearbeitung“ aus dem Jahr 2013 Bezug genommen wird. Dieses Handbuch wurde von den „Förderungsgrundlagen für die Abwicklung der Projektförderungen“ abgelöst, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten sind.

Bei der Erstellung der neuen Handlungsanweisungen an das Sozialministeriumservice wurden sämtliche aktuellen Vorgaben für die Vergabe von Förderungen aus Mitteln der öffentlichen Hand sowohl aus dem nationalen als auch aus dem unionsrechtlichen Bereich aufgegriffen und eingearbeitet. Die „Förderungsgrundlagen“ verfolgen das Ziel, ein einheitliches Regelwerk darzustellen, um die nationalen und die vom Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellten Mittel so effizient wie bisher abzurufen und möglichst effektiv einzusetzen.

Als grundlegende Neuerung für alle Projektträger, die Projekte des Netzwerks Berufliche Assistenz NEBA umsetzen und deren Projektlaufzeit ab 1. Jänner 2016 beginnt, möchte ich auf die Verankerung der sogenannten **Restkostenpauschale** verweisen. Im Sinne von Vereinfachungsvorgaben der EU werden die Projekte auf Basis einer Pauschalierung der Restkosten gemäß dem Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1304/2013 abgewickelt. Die Bemessungsgrundlage für die Restkostenpauschale bildet dabei der Personalkostenaufwand, der die Grundlage für die prozentmäßig festgelegten pauschalierten Restkosten darstellt. Der Pauschalsatz basiert im Übrigen auf Durchschnittswerten der bisherigen Projekte und schöpft den von der EU vorgegebenen Rahmen zur Gänze bzw. (bei bestimmten Projekten) weitestgehend aus.

Diese Pauschalierung stellt eine wesentliche Vereinfachung in der Umsetzung und insbesondere der Abrechnung von Projekten dar und wird sowohl bei den Projektträgern als auch beim Sozialministeriumservice den Aufwand für die administrative Abwicklung reduzieren. Damit werden die Kapazitäten noch stärker der inhaltlichen Begleitung der Projekte zum Nutzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewidmet werden können.

Fragen 1, 5 bis 7:

Im Zeitraum der Inanspruchnahme der Altersteilzeit bzw. des Sabbatical fallen im Projekt Personalkosten zwar an, es stehen diesen jedoch keine zeitlich kongruenten Arbeitsleistungen gegenüber. Hierzu kommt, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Altersteilzeit bzw. des Sabbatical noch nicht feststeht, ob das Projekt bis zu dessen Ende vom Sozialministeriumservice gefördert werden wird, daher kann nach den von uns zugrunde gelegten Förderkriterien eine Altersteilzeit bzw. ein Sabbatical nicht unterstützt werden. Daran vermag ich leider auch für die kommenden Jahre nichts zu ändern.

Frage 2:

An der Ein-Jahresprojektlaufzeit-Logik wird nicht mehr festgehalten. Rahmenfördervereinbarungen mit Laufzeiten von 3 bis 5 Jahren werden bei allen NEBA-Angeboten im Rahmen von Calls (öffentlichen Aufrufen) schrittweise eingeführt. So fand beispielsweise ein Call für Jugendcoaching und die Produktionsschulen 2015 statt. Das konkrete Förderbudget für die Angebote wird jedoch jährlich verhandelt, um auf die aktuellen Entwicklungen und sich ändernden Bedarfe rasch Rücksicht nehmen zu können.

Die §§ 58 und 59 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie § 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (die für den Ausgleichstaxfonds sinngemäß anzuwenden sind) normieren, dass Leistungen nur zulässig sind, wenn

1. die förderungswürdige Leistung im Einklang mit der Widmung des entsprechenden Detailbudgets (VA-Stelle) steht,
2. die Bedeckung der Mittelverwendungen im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) sowie im geltenden Bundesfinanzgesetz (BFG) sichergestellt ist und
3. der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013 in Einklang steht.

Mit der Einführung von Calls für eine Projektdauer von max. 5 Jahren kann den Trägern auf der Basis der bestehenden Rechtslage eine gewisse Planungssicherheit eingeräumt werden.

Frage 3:

Eine derart detaillierte Kostenaufstellung liegt nicht vor.

- a) Die Einreichfrist wird bei den Calls mit 6 bis 8 Wochen festgelegt.
- b) Die Prüfung der eingereichten Projekte dauert im Regelfall etwa 4 Wochen.
- c) Die Endabrechnung der NEBA-Projekte erfolgt im Folgejahr durchschnittlich innerhalb von 9 Monaten.

d) Calls werden seitens des Sozialministeriumservice für manche NEBA Angebote seit 3 Jahren durchgeführt. In den Fällen in denen es bereits zu einem 2. Durchgang an Calls gekommen ist, wurden rund 90 % der Anbieter wieder als Bestbieter ausgewählt.

Frage 4:

Durch den dargestellten Prozess der Calls ist sichergestellt, dass allfällige Wechsel von Projektträgern ohne Mehrkosten vorgenommen werden können. Dazu trägt vor allem die fristgerechte Durchführung der Calls in der ersten Jahreshälfte vor dem geplanten Projektstart bei.

Frage 8 und 12:

Gemäß den Förderungsgrundlagen haben die FörderungsnehmerInnen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Einstufung und die zugrundeliegenden Nachweise und Unterlagen dem Sozialministeriumservice zur Prüfung und zur Anerkennung vorzulegen und ihre Einstufungskriterien darzulegen. Bei dieser Praxis handelt es sich nicht um Misstrauen, sondern sich hat diese auch insbesondere deswegen bewährt, da damit betragsmäßige Kürzungen im Zuge von nachträglichen Abrechnungen und daraus folgende Rückforderungen vermieden werden.

Für die Anrechnung von förderbaren Vordienstzeiten sind die Regelungen des § 32 SWÖ-KV oder des anzuwendenden Branchenkollektivvertrages zu beachten.

Grundsätzlich kann jeder Träger für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen individuelle Einstufungen vornehmen. Die maximale Höhe der Förderungen hingegen richtet sich nach den in den „Förderungsgrundlagen Projektbearbeitung“ festgeschriebenen und vorgegebenen Einstufungen. Die gesetzliche Grundlage bilden die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und das Bundeshaushaltsgesetz 2013.

Frage 9:

Bereits im Leitfaden zur Projektbearbeitung aus dem Jahr 2000, dem Vorläufer des Handbuchs zur Projektbearbeitung wurde die Einstufung der Gehälter mit einer maximalen Höhe geregelt. Basis war zunächst der AMS Kollektivvertrag bis zur Überleitung in den BAGS- bzw. nunmehr SWÖ-Kollektivvertrag.

Frage 10:

Die FörderungsnehmerInnen sind vertraglich verpflichtet, zu einem festgelegten Zeitpunkt sämtliche Nachweise vorzulegen. Eine Verweigerung würde eine Vertragsverletzung darstellen und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der dementsprechenden Förderung führen.

Fragen 11a, b und c sowie 13:

Die Daten werden für die Prüfung der Richtigkeit der Personalkosten und damit deren Förderfähigkeit herangezogen. Andere Verwertungen, Verknüpfungen und Auswertungen finden nicht statt.

Die zwingende Einhaltung des Datenschutzes seitens der FörderungsnehmerInnen bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Datenschutzrechtliche Bedenken liegen aus der Sicht meines Hauses daher nicht vor, sodass sich die Frage nach alternativen Überprüfungsformen nicht stellt.

Fragen 14 bis 16:

Die Trägerorganisationen sind als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Betriebsrats die erforderliche Freizeit und bei Zutreffen der Voraussetzungen die entsprechende Freistellung zu gewähren sowie die Sacherfordernisse beizustellen. Diese Verpflichtung kann bei Bestehen eines Projektförderungsvertrages nicht auf das Sozialministeriumservice als Fördergeber überwält werden.

Die Tätigkeit des Betriebsrats ist bezogen auf den Betrieb als Ganzes. Eine anteilige Übernahme von Personalkosten für die Tätigkeit eines Betriebsrats im Zuge der Förderung eines einzelnen Projekts ist nicht zulässig, weil kein unmittelbarer Projektbezug hergestellt werden kann.

Da Betriebsräte dem Sozialministerium ein besonderes Anliegen sind, ist man allerdings den Trägern entgegengekommen und hat in den „Förderungsgrundlagen“ verankert, dass anteilmäßige Kosten für Betriebsräte bzw. Betriebsrätinnen, Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen und Sicherheitsvertrauenspersonen im Zuge der Verwaltungsgemeinkosten abgerechnet werden können und eine Schlechterstellung dahingehend nicht vorliegt.

Fragen 17 und 18a und b:

Reinigungspersonalkosten sind entsprechend der ESF-Logik nicht zu den teilnehmerbezogenen Personalkosten zu zählen, weshalb sie als Verwaltungsgemeinkosten behandelt werden. Diese werden im Rahmen der Pauschalabgeltung entsprechend berücksichtigt. Es ist dabei dem Projektträger überlassen, ob er die Reinigung von eigenem oder von Fremdpersonal durchführen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

